

Satzung über die Erhebung Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom DD.MM.YYYY

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i.V.m. der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen im öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen (unerlaubte Sondernutzungen) werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten (Bestand) durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 5. für Sondernutzungen nach der gemeindlichen Plakatierungsverordnung.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, oder die Sondernutzung unerlaubt ausübt,
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrender Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den DD.MM.YYYY

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Anlage I

zur „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Hinweis:

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für **erlaubte** als auch für **unerlaubte Sondernutzungen**. Für unerlaubte Sondernutzungen können weitere Gebühren sowie Bußgelder anfallen. Verwaltungskosten können zusätzlich erhoben werden.

1. Baumaßnahmen

1.1.	Verankerungen (wie z.B. Anker auf öffentlichem Grund zur Verankerung von Gebäuden, weiterhin bestehende Rückbauverpflichtung nach Aufforderung) pro Verankerung / jährlich	50 Euro
1.2.	Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Einrichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.) pro angefangener Woche	15 – 100 Euro
1.3.	Überspannungen (wie z.B. Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen) pro angefangenen Monat	15 – 50 Euro

2. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund

für jeden angefangenen m ² Werbefläche / jährlich	30 – 100 Euro
--	---------------

4. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen

Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand oder im Umhergehen täglich	10 - 50 Euro
---	--------------

4. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Ermessen bzw. nach der gemeindlichen Plakatierungsverordnung	
--	--

5. Freischankflächen

vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben pro angefangenem m ² / jährlich	15 – 100 Euro
---	---------------

6. Treppenanlagen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone, Aufzugschächte, Vordächer, Beleuchtungsanlagen oder ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils im Erdgeschoss

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge / jährlich	10 Euro
---	---------

7. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

pro angefangenem m ² / jährlich	15 – 50 Euro
--	--------------

8. Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen

Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen pro angefangenem Tag	10 – 50 Euro
--	--------------

9. Sondernutzungen zu Informationszwecken

Informationsstand je Stand (max. 10 m ²) pro Tag	10 Euro
--	---------

10. Temporäre Sondernutzungen

(wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs-, und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration usw.) je angefangenen m ² / pro Tag	5 Euro
---	--------

11. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20 - 200 Euro
--------------	---------------

12. Verbraucherbefragung / Marktforschung

pro angefangene Woche	50 Euro
-----------------------	---------

13. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)

13.1. groß / Jahr	35 - 135 Euro
13.2. klein / Jahr	15 - 50 Euro

14. Werbeeinrichtungen

14.1.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug / pro Hänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad / Anhänger	35 - 200 Euro
14.2.	Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon / pro angefangenem m ² pro Monat	10 - 50 Euro
14.3.	Auf öffentlichen Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m ² pro Monat	10 - 50 Euro

17. Zeitungskisten

Pro Kiste jährlich	25 Euro
--------------------	---------

18. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

	Rahmengebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche monatlich	5 - 200 Euro
	Regelgebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche wöchentlich	15 Euro
18.1.	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.	